



Überführung einer Sozietät (GbR) in eine PartG mbB

1. Ausgangspunkt:

Der Übergang von einer Sozietät (GbR) in eine PartG mbB stellt einen so genannten identitäts- wahren Rechtsformwechsel dar, der eine Neugründung der Gesellschaft nicht erforderlich macht. Auch liegt keine Form der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) vor, sodass die Vorschriften des UmwG keine Anwendung finden.

2. Erforderliche Handlungen bei Überführung in eine PartG mbB

a. Beschluss der Partnersversammlung

Beschluss

- die Sozietät als PartG mbB fortzuführen,
- den Namen der Partnerschaft um den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ zu ergänzen sowie
- den Partnerschaftsvertrag entsprechend abzuändern.
- Beschluss ist schriftlich zu fassen,
- Bedarf der für die Änderung des Partnerschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit, sofern der Partnerschaftsvertrag nicht Einstimmigkeit verlangt.

b. Berufshaftpflichtversicherung

Die Partnerschaft muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht,

- also eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall sowie
- eine Jahreshöchstleistung aufweist, die den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht und der Zahl der Partner entspricht, mindestens jedoch 4 Mio. € beträgt.
- Bei interprofessionellen PartG mbB, bei denen ein Rechtsanwalt Partner ist, muss die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall, die Jahreshöchstleistung 2,5 Mio. € vervielfacht mit der Zahl der Partner, mindestens jedoch 10 Mio. €, betragen. Ist Partner auch ein Wirtschaftsprüfer, muss die Versicherungsleistung bis zur Höhe von 1 Mio. € unmaximiert, d. h. ohne Begrenzung der Jahreshöchstleistung, zur Verfügung stehen.

c. Anmeldung der Änderung zum Partnerschaftsregister

- Der Anmeldung ist nach § 4 Abs. 3 PartGG die Versicherungsbescheinigung beizufügen.
- Zusammen mit der Registeranmeldung ist eine solche Bescheinigung auch der zuständigen Steuerberaterkammer und bei einer interprofessionellen PartG mbB auch der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder Wirtschaftsprüferkammer vorzulegen.

3. Nicht erforderliche Handlungen

Da die Überführung einer Sozietät in eine PartG mbB die Identität der Gesellschaft unberührt lässt, bedarf es

- keiner Vermögensübertragung auf die PartG mbB
- keiner Liquidation der (alten) Sozietät
- keiner Umwandlung nach dem UmwG, da die Vorschriften des UmwG keine Anwendung finden,
- keiner Zustimmung der Mandanten in die Weiterbearbeitung der Mandate und bereits erteilten Vollmachten
- keine Erneuerung der Mandate und Vollmachten

4. Einwilligung in die Haftungsbeschränkung

- die Auftraggeber von **Dauermandaten**, die bereits vor Entstehungen der PartG mbB bestanden haben, müssen ihre Zustimmung in die Haftungsbeschränkung erteilen
- zumindest Information und konkludente Einwilligung erforderlich, z.B. wenn Mandant über den Wechsel informiert wurde und das Mandat fortsetzt
- Gebot des sichersten Weges: schriftliche Einwilligung des Mandanten
- anders bei Jahresabschlussmandat, das jährlich neu erteilt wird, hier neues Mandat mit der PartGmbH – Einwilligung nicht erforderlich

5. Haftungsbeschränkung

- Neben gesetzlicher Haftungsbeschränkung durch PartGmbH auch vertragliche Beschränkung (AAB) möglich und empfehlenswert.
- bei interprofessionellen Partnerschaften sind die unterschiedlichen Versicherungssummen zu beachten – es empfiehlt sich, eine fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

6. Kundmachung der PartG mbB

- Berichtigung von Briefpapier, Kanzleischild, Internetauftritt und Stempeln
- Der Zusatz PartG mbB ist aufzunehmen unter Angabe der jeweiligen Partner, es sind die allgemeinen Regelungen (z.B. § 125 a HGB, § 7 PartGG) zu beachten.

7. Form der Anmeldung

Die Eintragung in das Partnerschaftsregister muss in elektronischer und notariell beglaubigter Form (§ 5 II PartGG, § 12 HGB) erfolgen. Wenden Sie sich dazu bitte an einen Notar, der dann die notwendigen Formalitäten übernimmt und Ihnen bei der Formulierung des Eintragungsantrags für das Partnerschaftsregister hilft.

30.01.2014